

Neue Rechtsprechung im Unterhaltsrecht

In den letzten Monaten war in den Medien viel davon zu lesen, dass das oberste Schweizer Gericht seine Rechtsprechung zum Unterhaltsrecht angepasst hat. Was es mit der «einheitlichen Berechnungsmethode», «lebensprägender Ehe» und Abkehr von der «45er Regel» auf sich hat und was dies für den und die Einzelne heisst, beleuchten wir im aktuellen Newsletter.

Neue Rechtsprechung

Das Bundesgericht hat im November 2020 und im Februar 2021 fünf neue wegweisende Urteile gefällt. **Wegweisend** nicht nur deswegen, weil sie zeigen, wie hoch das Bundesgericht die **Eigenverantwortung** des Einzelnen gewichtet. Sie alle ebnen auch den Weg hin zu einer schweizweit einheitlichen Berechnung von Unterhaltsansprüchen. Bis anhin war dies von Kanton zu Kanton unterschiedlich, was gerade bei interkantonalen Umzügen Probleme mit sich bringen konnte.

Die Urteile im Einzelnen

1. Einheitliche Berechnungsmethode

Bereits im letzten November hat das Bundesgericht entschieden, dass der Kindesunterhalt neu in der ganzen Schweiz gleich zu berechnen ist (Urteil 5A_311/2018; Newsletter Nr. 15 vom Januar 2021). Der Unterhalt für Kinder setzt sich demnach zusammen aus dem betriebsrechtlichen Existenzminimum. Dazu gehören **Miete, Krankenkasse, Gesundheitskosten, Schulkosten und ein Grundbetrag** für Alltägliches wie Nahrung und Kleidung. Dies wird um Positionen wie **Steuern, Versicherungen, Kommunikations-**

kosten erweitert, wenn genügend Mittel vorhanden sind (familienrechtliches Existenzminimum). Haben die Eltern mehr Geld, als es zur Deckung dieser Kosten braucht, ist dieser **Überschuss** auf alle Familienmitglieder aufzuteilen.

Diese «zweistufige» Berechnungsmethode hat das Bundesgericht mit zwei Entscheidungen vom Februar 2021 auch für den **Ehegattenunterhalt** sowie den **nachehelichen** Unterhalt für massgebend erklärt (Urteile 5A_981/2018 und 5A_800/2019). Das heisst, dass egal ob Alimente für Kinder oder Erwachsene zu berechnen sind, gleich gerechnet wird. Die «einstufige» Methode, mit der früher in guten Verhältnissen gerechnet und bei der alle Ausgaben offengelegt werden mussten, dürfte damit passé sein.

2. Nachehelicher Unterhalt

Neben dem «Wie» der Unterhaltsberechnung hat das Bundesgericht auch das «Ob» neu entschieden. Früher war klar, dass die Hausfrau und Mutter nach der Scheidung nachehelichen Unterhalt bekam, wenn sie älter als **45 Jahre** war. Ebenso stand fest, dass der Ehegatte einer **kinderlosen** Ehe nachehelichen Unterhalt bekam, wenn die Ehe

länger als **10 Jahre** gedauert hat oder sonst wie dessen Leben geprägt hat, z.B. weil er sein Heimatland für die Ehefrau verlassen hat.

Diese Grundsätze gelten nun **nicht mehr**: Das Bundesgericht sagt, auch über 45 kann und muss man wieder arbeiten gehen, auch wenn man seit der Geburt der Kinder, was jahrzehntelang zurückliegen kann, nicht mehr gearbeitet hat (Urteil 5A_104/2018). Man könne sich nicht darauf verlassen, dass die Ehe ewig dauere. Ohne Kinder habe man mit der Auflösung des gemeinsamen Haushaltes zudem nichts mehr an die Gemeinschaft beizutragen, weshalb der andere auch nicht mehr zahlen müsse (Urteil 5A_907/2018).

Auswirkungen

Was genau bedeutet das nun für Sie? Hat es überhaupt Auswirkungen auf Sie? Und falls ja, was können Sie tun?

1. Weniger Aufwand

Die Entscheide zur Berechnungsmethode betreffen in erster Linie die Gerichte und Anwaltschaft. Diesen ist nun vorgegeben, wie

der Unterhalt berechnet wird. Spielraum besteht dennoch, vor allem wenn es um die Verteilung des Überschusses geht, wo dem Ermessen des Gerichts (und damit dem Argumentarium der Anwaltschaft) keine Grenzen gesetzt sind. Für Sie ist gut, dass nun in jedem Kanton gleich gerechnet wird und Sie nicht mit dem Umzug in einen anderen Kanton Gefahr laufen, weniger Unterhalt zu erhalten oder mehr bezahlen zu müssen. Ebenfalls von Vorteil für Sie ist, dass Sie nicht mehr haufenweise Quittungen und Rechnungen über alte Ferien, Coiffeurbesuche, Geigenunterricht etc. zusammensammeln müssen, um einen hohen Lebensstandard zu belegen.

2. Grosse Ungewissheit

Die Auswirkungen der beiden Entscheide zum nahehelichen Unterhalt können gravierend sein. Spielen Sie als Frau mit dem Gedanken, sich zu trennen, nachdem Sie die Kinder grossgezogen haben, Ihr Mann sich aber mehr für die Arbeit als für Sie interessiert, besteht das Risiko, dass Sie nach der

Trennung einen Job suchen oder eine Ausbildung machen müssen. Auch wenn Sie während 20 Jahre zuhause die Kinder gehütet haben.

Das gleiche Schicksal droht dem Yoga-Lehrer, der den gut bezahlten Managerjob an den Nagel gehängt hat, da der Lohn und das Vermögen der Ehefrau für beide gereicht hat. Dieser muss damit rechnen, nach 15 Jahren Ehe die Yogamatte wieder gegen die Krawatte tauschen zu müssen.

Auch die Entscheide zur Berechnung des Unterhalts sind noch nicht der Weisheit letzter Schluss und werden noch einiges zu diskutieren geben.

3. Massiver Einschnitt

Das Bundesgericht greift mit dieser strengen Rechtsprechung massiv in die Lebensplanung der Familien ein und wirft diese über den Haufen: Es entscheidet, dass das Vereinbarte nur während der Ehe gilt, aber danach nicht mehr. Dass aber der Eine von dieser Abmachung erst später profitiert, wird ausgeblendet. Auch, dass falls Hausfrau und

„Die Auswirkungen können gravierend sein.“

Yoga-Lehrer doch keinen Job bekommen, nicht der Ex-Partner, sondern die Allgemeinheit über Sozialhilfe zur Kasse gebeten wird, scheint vergessen gegangen zu sein.

Möglichkeiten

Sind Sie unglücklich in Ihrer Ehe? Lassen Sie sich beraten. Vor allem wenn Sie keine oder fast erwachsene Kinder haben, ist es ratsam, die finanziellen Folgen einer Trennung abzuklären und sich allenfalls frühzeitig neu zu organisieren.

Wollen Sie heiraten und planen, Ihren Job aufzugeben und stattdessen etwas zu machen, das Sie mehr erfüllt? Auch hier ist eine Beratung über Absicherungsmöglichkeiten im Fall der Scheidung, z.B. über eine vorgängige Vereinbarung über den Unterhalt, empfehlenswert.

Unsere ExpertInnen beraten Sie gerne.

Neues Erbrecht per 1. Januar 2023

Das revidierte Erbrecht wird per 1. Januar 2023 in Kraft treten. Wichtige Änderungen betreffen das **Pflichtteilsrecht**, d.h. den Teil des Vermögens, über den der Erblasser nicht verfügen darf. Heute sind Eltern, Kinder und Ehegatten pflichtteilsgeschützt, erhalten somit in jedem Fall etwas vom Vermögen des Verstorbenen. Mit der Revision **entfällt der Pflichtteilsschutz der Eltern**. Dies hat zur Folge, dass ein Ehegatte oder eine eingetragene Partnerin das Erbe nicht mehr mit den Eltern teilen muss.

Die **Höhe des Pflichtteils** wird zudem reduziert. Beträgt dieser heute für Kinder drei Viertel des gesetzlichen Erbspruchs, wird er ab 2023 für alle Pflichtteilselben die **Hälfte** sein.

Schliesslich wird auch eine Regelung eingeführt für den Fall, dass die **Eheleute** zwar noch miteinander verheiratet sind, aber sich scheiden lassen wollen und deswegen bereits vor Gericht sind.

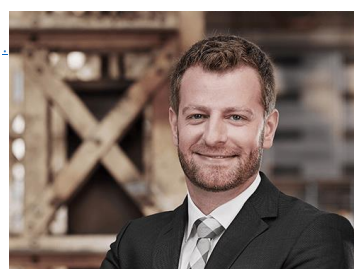
Heute erbt der überlebende Ehegatte in diesem Fall, wie wenn die Eheleute nicht in **Scheidung** wären. Das gesetzliche Erbrecht endet erst, wenn die Ehe wirklich geschieden ist. Neu wird es so sein, dass wenn ein Ehegatte **während des Scheidungsverfahrens** stirbt, der andere seinen **Pflichtteilsschutz verliert**. Es wird so getan, als wäre der Verstorbene bereits nicht mehr verheiratet gewesen. Haben die Eheleute Kinder, erben diese somit alleine.

AutorInnen

Annekatriin Wortha Dr. iur.
Rechtsanwältin
Ihre Spezialistin im Familienrecht



Florian Schneider lic. iur.
Rechtsanwalt
Ihr Spezialist im Erbrecht



Kontakt

Kanzlei im Turm AG
Theaterstrasse 17
CH-8400 Winterthur

T + 41 52 646 30 00
F + 41 52 646 30 10

mail@kanzlei-im-turm.ch
kanzlei-im-turm.ch

Ihre RechtsanwältInnen und Steuerberater im 19. Stock des Hochhauses „Roter Turm“